

EINGRUPPIERUNGSVERTRAG
für die Hafenarbeiter der
deutschen Seehafenbetriebe

Zwischen dem

Zentralverband
der deutschen Seehafenbetriebe e. V.,
Große Elbstraße 14, 2000 Hamburg 50,

und der

Gewerkschaft Öffentliche Dienste
Transport und Verkehr,
- Hauptvorstand -,
Theodor-Heuss-Straße 2, 7000 Stuttgart 1,

wird folgender Eingruppierungsvertrag für die Hafenarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe gemäß § 5 Rahmentarifvertrag für die Hafenarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe in der Fassung vom 01. Januar 1985 abgeschlossen.

1. Die Zuordnung der Hafenarbeiter in die jeweilige Lohngruppe erfolgt wie nachstehend:

Lohngruppe I	Aushilfsarbeiter
Lohngruppe II	Hafenarbeiter während der ersten sechs Monate der Beschäftigung im Hafen (Eingangsstufe)
Lohngruppe III	Hafenarbeiter, die länger als sechs Monate ununterbrochen im Besitz einer Hafenarbeitskarte sind
Lohngruppe IV	
Lohngruppe V	Winsch- und Decksleute
Lohngruppe V/1	Hafenarbeiter, die vor der zuständigen Prüfungsinstanz die Facharbeiterprüfung bestanden haben (Hafenfacharbeiter)
Lohngruppe VI	Hafenarbeiter, die vor der zuständigen Prüfungsinstanz die Facharbeiterprüfung bestanden

haben (Hafenfacharbeiter), sofern sie mindestens fünf Jahre ununterbrochen in einem Hafenbetrieb Hafenarbeit geleistet haben

Vorarbeiter, soweit nicht in Lohngruppe VI/2 eingruppiert

Handwerker

Gabelstaplerfahrer, Elektrokarrenfahrer

auf Zolltreue verpflichtete Wäger

Seegüterkontrolleure, Küper, Tallyleute, Wäger und Kontrolleure im Wäge- und Kontrollbetrieb, Getreidekontrolleure, selbständige Klassifizierer von Därmen, Tabakklassifizierer, Gummi- und Häutefacharbeiter

Schiffer und Maschinisten in der Hafenschiffahrt und in der Schleppschiffahrt im Baggereibetrieb

Ewerführer

Lascher bei eigenständiger handwerklicher Tätigkeit (nichtstandardisierte Laschsysteme)

Lohngruppe VI/1

Kranführer

Bordkranführer

Lohngruppe VI/2

Vorarbeiter in Landbetrieben, die mit Führungsaufgaben betraut und als solche vom Betrieb ernannt sind

Handwerker, die eine abgeschlossene Spezialausbildung haben und auf Anordnung des Betriebes selbständig Arbeitsgebiete betreuen, in denen sie diese Spezialausbildung anwenden müssen, d. h. insbesondere Handwerker mit Ausbildung auf den Gebieten der Elektronik, Hydraulik, Kälte- und Klimatechnik sowie anderen vergleichbaren Spezialtechniken

Lohngruppe VII

Handwerker der Lohngruppe VI/2, die auf Anordnung des Betriebes selbständig Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an den Aggregaten und den Meß- und Regelsystemen von Containerbrücken, Constackern und Vancarriern sowie zweckgleichen

Großumschlagsgeräten mit den gleichen Aggregaten und Meß- und Regelsystemen durchführen

2. Stauervize

Vormann II im Schiffsladungskontrollbetrieb

Vormann II im Getreidekontrollbetrieb

Lohngruppe VII/1 Vorhandwerker

Lohngruppe VIII Containerbrückenfahrer

Vancarrierfahrer

Constackerfahrer

Fahrer von Schwerveräten ab 15 Tonnen Tragfähigkeit, die alle Funktionen des Vancarriers ersetzen

1. Stauervize

Vormann I im Schiffsladungskontrollbetrieb

Vormann I im Getreidekontrollbetrieb

2. Auf Antrag einer Tarifvertragspartei sind Verhandlungen über die Eingruppierung von Funktionen an neu entwickelten technischen Geräten, die zur Zeit des Abschlusses dieses Tarifvertrages in den Seehafenbetrieben noch nicht eingesetzt sind, aufzunehmen.
3. Auf Antrag einer örtlichen Tarifvertragspartei sind Verhandlungen über die Eingruppierung von Funktionen, die in Ziff. 1 nicht enthalten sind, örtlich aufzunehmen.
4. Dieser Vertrag tritt am 01. April 1991 in Kraft. Er kann mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden, erstmals zum 31. März 1995.

Bremen, den 23. März 1991

Zentralverband der deutschen
Seehafenbetriebe e. V.

Gewerkschaft Öffentliche
Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand -

Anlage: Gemeinsame Erklärungen der Tarifvertragsparteien zu „Hafenfacharbeiter“ und zu „Lascher“

Anlage zum Eingruppierungsvertrag

Gemeinsame Erklärungen des ZDS und der ÖTV zu „Hafenfacharbeiter“ und zu „Lascher“

1. Hafenfacharbeiter

Die Tarifvertragsparteien erklären zur Frage der Eingruppierung zum Hafenfacharbeiter übereinstimmend, dass die Ersetzung der Worte „zuständige Industrie- und Handelskammer“ durch „zuständige Prüfungsinstanz“ die volle Anerkennung der in den Seehäfen Mecklenburg-Vorpommerns erworbenen Hafenfacharbeiterbriefe (und zwar sowohl im Rahmen der Berufsausbildung als auch auf dem Wege der Erwachsenenfortbildung) in den alten Bundesländern bedeutet. Mit der Neuformulierung sind für die alten Bundesländer unverändert die zuständigen Handelskammern gemeint.

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die Ausbildungszeit von bis zu drei Jahren in den Häfen Mecklenburg-Vorpommerns auf die für Hafenfacharbeiter in Lohngruppe VI festgelegte Zeitdauer von fünf Jahren voll angerechnet wird.

Die Tarifvertragsparteien stellen darüber hinaus gemeinsam fest, dass Auszubildende, die sich in den Häfen Mecklenburg-Vorpommerns am 01.01.1991 in einem Hafenbetrieb in einem insgesamt dreijährigen Ausbildungsverhältnis mit hafenspezifischen Ausbildungsinhalten zum Handelsfachpacker befanden, im Falle eines erfolgreichen Ausbildungsabschlusses mit Hafenfacharbeitern gleichgestellt werden. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass dies keinesfalls für die Ausbildung zum Handelsfachpacker in den alten Bundesländern gilt.

2. Lascher

Die Tarifvertragsparteien erklären übereinstimmend, dass der Abschluß einer handwerklichen Ausbildung nicht Voraussetzung für die Eingruppierung der „Lascher bei eigenständiger handwerklicher Tätigkeit (nichtstandardisierte Laschsysteme)“ in Lohngruppe VI ist.

Unter standardisierten Laschsystemen verstehen die Tarifvertragsparteien genormtes Gerät und Zubehör, wie es z. B. auf Ro/Ro-Schiffen, Autocarriern und Containerschiffen Anwendung findet. Eine Eingruppierung von Laschtätigkeiten mit standardisierten Systemen kann in örtlichen Sonderbestimmungen geregelt werden.